



# Mitteilung

**Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 23.09.2022 - Nummer 413**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Richtlinien, Verordnungen

### **413 Verordnung des Rektorats über die Zulassung zum Joint-Masterstudium Multilingual Technologies**

#### Präambel

Diese Verordnung regelt die Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium Multilingual Technologies. Bei diesem Masterstudium handelt es sich um ein gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d Universitätsgesetz 2002, an welchem die Universität Wien und die Fachhochschule FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens, ZVR-Zahl 625976320 (im Folgenden: FH Campus Wien) beteiligt sind.

Das Rektorat legt gemäß § 54d Universitätsgesetz 2002, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG fest:

#### Zulassung zum Studium, Aufnahmeverfahren

**§ 1.** (1) Die Zulassung zum Masterstudium Multilingual Technologies erfolgt auf der Grundlage eines jährlich von der FH Campus Wien durchgeführten Aufnahmeverfahrens, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. Die Auswahl der Studierenden erfolgt über ein mehrstufiges Verfahren. Geprüft werden insbesondere formale Voraussetzungen, Englischkenntnisse und ein strukturiertes Motivationsschreiben. Bei Bedarf, insbesondere wenn die Zahl der grundsätzlich zugelassenen Bewerbungen die Anzahl der Studienplätze übersteigt, wird auch ein Interview durchgeführt.
2. Eine Auswahlkommission, bestehend aus je zwei Vertreter\*innen der Universität Wien (nominiert vom für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglied der Universität Wien) und der FH Campus Wien, entscheidet über die Auswahl der Studierenden.

(2) Aufgenommene Studierende schließen einen Ausbildungsvertrag mit der FH Campus Wien ab und werden damit verpflichtend gleichzeitig zum Masterstudium Multilingual Technologies an der Universität Wien zugelassen.

## Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft.

Die Vizerektorin:  
Schnabl